

WURZER UMWELT UNTERNEHMENSGRUPPE

Grundsätze Hinweisgebersystem „Whistleblower Policy“

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1) Zweck dieses Dokuments

In diesem Dokument erfahren Sie,

- wer als Hinweisgeber auftreten kann
- zu welchen Sachverhalten Hinweise gegeben werden können und was das für den Hinweisgeber bedeutet
- über welche Kanäle Hinweise eingereicht werden können
- auf welche Schutzmaßnahmen Sie als Hinweisgeber vertrauen dürfen
- durch welche Umstände Hinweisgeber ihren Schutzstatus ganz oder teilweise verlieren können
- wer die Hinweise wie weiterverarbeitet
- wie dabei die hohen Datenschutzerfordernungen erfüllt werden
- welche Schutzansprüche die von den Hinweisen Betroffenen haben.

2) Wer ist ein Hinweisgeber und wer ist geschützt?

Ein Hinweisgeber ist eine Person, die einen hinreichenden Verdacht auf ein begangenes oder sich sehr wahrscheinlich ereignendes Fehlverhalten oder auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße meldet.

Die Person kann ein Mitarbeiter oder ehemaliger Mitarbeiter sein. Mitarbeitern gleichgestellt sind Personen, die in ähnlichen Tätigkeitsverhältnissen stehen (Subunternehmer, Leih- und Zeitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten etc.).

Ebenso zählen Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten sowie deren Mitarbeiter dazu. Grundsätzlich können auch Dritte die Meldemöglichkeit nutzen.

3) Zu welchen Sachverhalten können Hinweise eingereicht werden?

Typischerweise geht es um nicht-geringfügige Verstöße in folgenden gesetzlich geregelten Bereichen (nicht-abschließende Aufzählung):

- Umwelt- und Abfallrecht
- Bestechung, Bestechlichkeit und jede Form von Korruption
- Geldwäsche
- Kartell-, Vergabe- und Wettbewerbsrecht
- Außenwirtschaftsrecht und Finanzierung von terroristischen Organisationen
- Umweltschädigung und Umweltschutz
- Produkthaftung und Produktsicherheit
- IT-Sicherheit und Datenschutz
- Gesellschaftsrecht
- Kapitalmarktrecht
- Rechnungslegung und Steuerrecht
- Vermögens- und Eigentumsdelikte
- Verstöße gegen Grundrechte und das allgemeine Gleichstellungsgesetz

Hinweisgebern, die Meldungen zu anderen vermuteten Compliance-Abweichungen vor allem aus dem Bereich unternehmensinterner Regelungen einreichen, steht zwar kein rechtlich vorgeschriebener Anspruch auf Schutz der Identität des Meldenden zu – dennoch behandeln wir alle angemessenen Hinweise prinzipiell nach dem Grundsatz, dass der Hinweisgeber von einem maximalen Hinweisgeberschutz ausgehen kann. Was nicht angemessene Hinweise sind, wird in Abschnitt 6 (2) erläutert.

4) Mögliche Meldekanäle

Die Wurzer Unternehmensgruppe bietet folgende eigene Meldekanäle:

- E-Mail (Compliance@wurzer-umwelt.de)
- Telefonisch [08122-9919-200](tel:08122-9919-200)
- Postalisch
[An den Meldestellenbeauftragten der Wurzer-Umwelt-Gruppe](#)
[– vertraulich –](#)
[Am Kompostwerk 1](#)
[85462 Eitting](#)
- Formular auf unserer Internetseite
<https://www.wurzer-umwelt.de/compliance/>

5) Schutzmaßnahmen: Identität des Hinweisgebers, hinsichtlich Repressalien gegenüber Hinweisgebern, Persönlichkeitsrechte Betroffener

Wir kümmern uns um den bestmöglichen Schutz aller persönlichen Daten. Dies dokumentieren wir detailliert in der Datenschutz-Folgenabschätzung. Dieser liegen interne Prozessbeschreibungen, Einarbeitungspläne und weitere Dokumente zugrunde. Dabei folgen wir der Maßnahmenhierarchie „Technisch – Organisatorisch – Persönlich“.

Wesentliche Prinzipien sind dabei:

- Datenminimierung
- Minimierung der Speicherzeit elektronischer Daten
- Limitiertes Daten-Zugriffskonzept
- Pseudonymisierung und Anonymisierung
- Gestaffeltes Datenlöschkonzept
- Schulungen, Unterweisungen sowie Verpflichtungserklärungen aller möglicherweise bei der Entgegennahme, bei der Plausibilisierung und bei der Sachverhaltsaufklärung von Hinweisen beteiligten Stellen

6) Situationen, in denen die Zusicherung von Identitäts- und Datenschutz ganz oder teilweise entfallen kann

(1) Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung eingegangener Hinweise kann es – entsprechende Schwere des behaupteten Verstoßes sowie belastbare Hinweisen vorausgesetzt – unvermeidbar werden, offizielle Ermittlungsbehörden einzuschalten. Auf deren Umgang mit der Identität von Hinweisgebern und Betroffenen sowie deren Umgang mit Daten, zu deren Herausgabe wir ggf. aufgefordert werden, können wir keinen Einfluss nehmen. Selbst die Entscheidung zur Information, dass die Weitergabe dieser Informationen stattgefunden hat, liegt nicht unbedingt mehr in unserem Ermessen.

(2) Sämtliche Schutzansprüche setzen voraus, dass ein Hinweis in gutem Glauben eingeht, dass die der Meldung zugrunde liegende Information wahr ist. Die objektive Beantwortung der Frage, ob ein Hinweisgeber hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die Informationen wahr sind, prüfen wir regelmäßig anhand folgender Kriterien im Rahmen der Plausibilitätsprüfung:

- Zeitpunkt der Meldung
- Subjektive Beurteilung aus der Sicht des Meldenden

Im Fall einer erwiesenermaßen missbräuchlichen Nutzung der firmeneigenen Meldekanäle wird die Wurzer Unternehmensgruppe disziplinarische Maßnahmen ergreifen und behält sich darüberhinausgehende zivil- oder strafrechtliche Schritte vor.

Werden in so einem Fall Einschränkungen beim Schutz der Identität oder der persönlichen Daten des missbräuchlich Meldenden vorgenommen, geschieht das grundsätzlich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Prüfung.

7) **Betreuung der Hinweisstelle und weitere bei der Aufklärung von Hinweisen beteiligten Personen**

Eingehende Hinweise werden zunächst nur vom Meldestellen-Beauftragten Achim Lüdecke verarbeitet, der als Voraussetzung zu seiner Bestellung die vorgeschriebenen Schulungen zum Betreiben eines Hinweisgebersystems erhalten hat.

Ab einem bestimmten Untersuchungsfortgang (siehe nächster Abschnitt) müssen je nach Fallsituation weitere betriebliche Stellen hinzugezogen werden. In der Regel sind dies bestimmte Verwaltungsstellen in den Bereichen Finanz- und Lohnbuchhaltung, IT & Datenverarbeitung, Assistenz. Diese erhalten Grundschulungen zum Verhalten und Umgang mit entsprechenden Informationen in solchen Fällen. In der Regel ist bei diesen Stellen aufgrund ihrer Tätigkeit ohnehin Verschwiegenheit verpflichtend. Aus betrieblicher Übung wird zusätzlich eine auf die Belange der Ermittlungsarbeit der Meldestelle abgestimmte Geheimhaltungsvereinbarung eingeholt.

Bei Bedarf müssen weitere Stellen im Zuge der Sachverhaltsaufklärung hinzugezogen werden. Diese werden im Einzelfall zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Datenschutzbeauftragte und weitere Fachexperten werden bei Bedarf und im Ermessen des Meldestellenbeauftragten hinzugezogen.

8) **Ablaufschema für eingehende Hinweise und weitere Verwendung der Ergebnisse**

Fall-Aufnahme und **Eingangsbestätigung** an Hinweisgeber binnen 7 Tage nach Meldungseingang.

Plausibilitätsprüfung (Pre-Assessment): Überprüfen der Meldung auf **Schlüssigkeit** ausschließlich durch den oder die Meldestellenbeauftragten, bevor weitere interne und externe Ermittlungen aufgenommen werden oder eine Übergabe an externe Ermittlungsbehörden erfolgt.

Interne forensische Untersuchung, falls der vorige Schritt grundsätzliche Schlüssigkeit ergeben hat und der Fall nicht an offizielle Ermittlungsbehörden übergeben werden muss. Gegebenenfalls werden Externe unterstützend zu Recherche- und Beurteilungszwecken beauftragt.

Veranlassen / Hinwirken auf zu ergreifende **Maßnahmen im finalen Report** an die Geschäftsleitung der Wurzer Unternehmensgruppe. Rückmeldung zum Abschluss der Untersuchung sowie zu Ergebnissen und ergriffenen Maßnahmen (sofern nach datenschutzrechtlicher Abwägung zulässig) an den Hinweisgeber innerhalb von 90 Tagen nach Meldungseingang. Ggf. erfolgt auch eine Rückmeldung an befragte Betroffene, Beschuldigte und Zeugen.

Alle Schritte werden dokumentiert, insbesondere welche Daten an wen zur Beantwortung welcher Fragestellungen weitergegeben wurden. Die statistische Auswertung aller eingegangenen Hinweise sowie Erkenntnisse aus (anonymisierten) Einzelfällen sind die Berichtsgrundlage des Meldestellenbeauftragten an die Geschäftsleitung,

- um systematischen Verbesserungsbedarf zu erkennen und entsprechende Maßnahmen diskutieren und entscheiden zu können, sowie

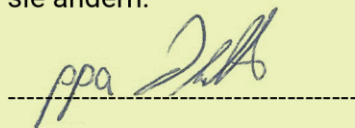
- um Maßnahmen zur Verbesserung des Compliance- und des Hinweisgebersystems zu beraten und zu beschließen.

9) Vorgehen bei Verstößen der Geschäftsleitung

Im Falle, dass einem Mitglied der Geschäftsleitung der Wurzer Umwelt Unternehmensgruppe ein im Sinne dieses Hinweisgebersystems meldefähiger Verstoß vorgeworfen wird, entscheidet der Meldestellenbeauftragter in Abhängigkeit von der konkreten Sachlage, ein weiteres, unbeteiligtes Mitglied der Geschäftsleitung oder einen Gesellschafter oder weitere externe Stellen zur Bearbeitung des behaupteten Verstoßes hinzuzuziehen.

Inkrafttreten

Dieses Dokument wurde nach Abstimmung mit den Gesellschaftern durch Beschluss der Geschäftsleitung am 30.06.2022 in Kraft gesetzt. Sie gilt ab sofort für die gesamte Wurzer Unternehmensgruppe. Nur die Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe kann sie ändern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'ppa. T. Mattern', is written over a horizontal dashed line.

ppa. Tobias Mattern